



Niedriglöhne verhindern – gesetzlichen Mindestlohn einführen

Dr. Michael Schäfers und Matthias Blöcher
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands

Köln, Februar 2012

Niedriglöhne verhindern – gesetzlichen Mindestlohn einführen

Dr. Michael Schäfers und Matthias Blöcher
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands

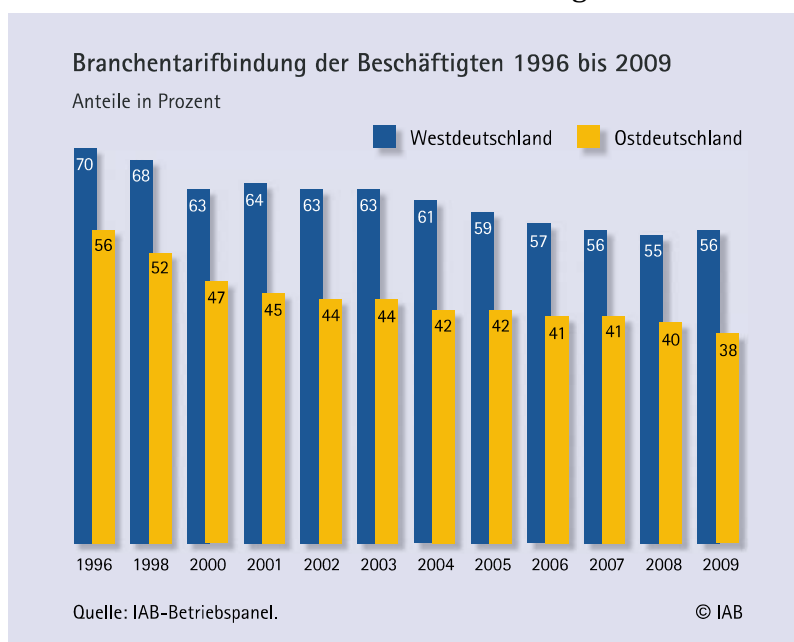
1. Handlungsbedarf: Die Ausweitung tariffreier Zonen

1

Beim Rückgang der Tarifbindung ist zu unterscheiden zwischen einer rechtlichen und einer faktischen Tarifbindung. »Fest« tariflich und damit normativ gebunden sind nur Mitglieder der Tarifvertragsparteien (Verbandstarifverträge) und Unternehmen, die selbst Tarifverträge abschließen (Firmen- oder Haustarifverträge). Zudem gibt es vertragliche Regelungen durch eine tatsächliche Anwendung von Tarifverträgen oder Bezugnahmen auf diese (Anlehnungsklauseln). ArbeitnehmerInnen müssen, um allgemeine Tarifbindung zu erlangen, Mitglied einer tarifvertrags-schließenden Gewerkschaft sein.

Zwei Entwicklungen sind es, die diesbezüglich Handlungsbedarf anzeigen. *Zum einen* nimmt die faktische Tarifbindung von Unternehmen weiterhin ab.

In Westdeutschland ist die faktische **Tarifbindung von Unternehmen** von 70 Prozent im Jahre 1996 auf mittlerweile 56 Prozent in 2009 zurückgegangen. In den neuen Bundesländern, in denen die Tarifbindung insgesamt geringer ausgebildet ist, ist ein Rückgang im gleichen Zeitraum von 56 auf 38 Prozent zu verzeichnen. Über die Entwicklung im Einzelnen gibt das Schaubild Auskunft. Es macht deutlich: Es hat sich ein anhaltender Trend zur Tariffreiheit von Unternehmen verfestigt.



Im Jahre 2009 bestand in Westdeutschland für 36 Prozent aller Beschäftigten keinerlei Tarifbindung; für 49 Prozent in den neuen Bundesländern. In Konsequenz bilden sich also zunehmend Einzelverhandlungspositionen für Beschäftigte heraus, die auf keine kollektiven Tarifverträge oder anlehrende tarifvertragliche Regelungen zurückgreifen können.

Tarifbindung der Beschäftigten 2009
(in Prozent)

	West*	Ost
Branchentarifvertrag	56	38
Firmentarifvertrag	9	13
Kein Tarifvertrag	36	49

Zum anderen geht der gewerkschaftliche Organisationsgrad der Beschäftigten weiter zurück. Lag dieser in der alten Bundesrepublik 1960 bei 34,2 Prozent der Beschäftigten und bis 1980 mit 33,6 Prozent der Beschäftigten noch relativ konstant, war im Jahr 2000 nur noch ein Satz von 21,6 Prozent festzustellen. Bis zum Jahr 2009 sank diese Zahl weiter auf 17,5 Prozent ab. In weiten Teilen des Dienstleistungsgewerbes liegt der Organisationsgrad unterhalb der 10-Prozent-Marke.

Durch die staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen werden derzeit nur 1,5 Prozent der Tarifverträge dem normativen Bereich zugeordnet.

Die Ausweitung tariffreier Zonen und die deutliche Abnahme des gewerkschaftlichen Organisationsgrads der Beschäftigten bedeuten eine Abnahme der kollektiven Verhandlungsmacht von Beschäftigten und Arbeitssuchenden und damit eine weitere »Individualisierung« des Arbeitsvertragsverhältnisses, soweit überhaupt Verträge zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen geschlossen werden.

Eine zweite Feststellung ist für die Frage nach einem gesetzlichen Mindestlohn ebenso wichtig: Mit der Abnahme tarifvertraglich gebundener Arbeitsverhältnisse geht seit geraumer Zeit eine Zunahme des Niedriglohnssektors einher.

2. Handlungsbedarf: Ausweitung des Niedriglohnssektors

Die soziale Spaltung der lohnabhängigen Einkommen hat in den letzten beiden Jahrzehnten eine Vertiefung erfahren; die Lohnspreizung hat zuge-

nommen und die »Einkommensgräben« der lohnabhängig Beschäftigten wurden vertieft. Die Nominallöhne der Geringqualifizierten sind auf dem Niveau von 1984 eingefroren, während demgegenüber Höherqualifizierte einen deutlichen Nominallohnzuwachs zu verzeichnen haben. Die lohnabhängig Beschäftigten driften so hinsichtlich ihrer Einkommenspositionen immer weiter auseinander. Der Niedriglohnsektor, in dem überwiegend Frauen arbeiten, weitet sich aus.

In Anlehnung an die Definition der OECD wird Niedriglohn als ein Bruttolohn bezeichnet, der unterhalb von zwei Dritteln des nationalen Medianbruttolohns aller Vollzeitbeschäftigten liegt. Bei dem Medianlohn handelt es sich um den Median der Zahlenreihe, bestehend aus den effektiv gezahlten Bruttolöhnen aller Vollerwerbstätigen. Das heißt, eine Hälfte aller Beschäftigten verdient mehr als den Medianlohn, die andere dementsprechend weniger als den Medianlohn.

Nach den Zahlen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IDW) waren 1994 16,3 Prozent der Beschäftigten dem Niedriglohnsektor zu zuordnen; der Anteil stieg bis 2009 auf 22,4 Prozent an. 2007 war der Höchstanteil von 23 Prozent zu verzeichnen, in 2008 und 2009 eine leichte Abnahme um 1 Prozent. Zu ähnlichen Größenordnungen kommen die Untersuchungen des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ). Unterhalb der Niedriglohnschwelle sind derzeit ca. 6,55 Millionen Beschäftigte angesiedelt, von denen 2,11 Millionen weniger als 6 Euro und 1,15 Millionen weniger als 5 Euro Bruttolohn pro Stunde verdienen.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass Niedriglohnbezug nicht gleich mit »tarifvertragsfreier Zone« gleichzusetzen ist. Eine Untersuchung der Hans-Böckler-Stiftung hat 4.745 tarifliche Vergütungsgruppen, die DGB-Gewerkschaften tarifvertraglich abgeschlossen haben, hinsichtlich ihrer Bezahlung ausgewertet. Die Auswertung beruht auf einer Betrachtung von 41 Branchen und Wirtschaftsbereichen. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

»Die große Mehrheit der Vergütungsgruppen, nämlich 87 Prozent, sieht Stundenlöhne von 8,50 Euro und mehr vor. Insgesamt 76 Prozent beginnen mit einem Stundensatz von mindestens 10 Euro. Letzteres gilt in großen Branchen wie der Metall- und der Chemieindustrie, der Entsorgungswirtschaft, dem Bank- und dem Bauhauptgewerbe für alle oder nahezu alle Tarifgruppen. Das Tarifsystem setzt so Untergrenzen deutlich oberhalb der Niedriglohnschwelle, die bei rund neun Euro liegt. In 617 Vergütungsgruppen ist das jedoch anders. Das entspricht 13 Prozent aller untersuchten Gruppen. Bei sieben Prozent liegen die Einstiegsgehälter unter 7,50 Euro, bei weiteren

sechs Prozent sind es zwischen 7,50 Euro und 8,50 Euro pro Stunde. Zwar dürften manche der unteren Tarifgruppen nur für recht wenige, gering qualifizierte Mitarbeiter gelten. Aber in etwa einem Dutzend Wirtschaftszweige sind tarifliche Niedriglöhne relativ weit verbreitet, so das Tarifarchiv. Dazu zählen verschiedene Handwerks- und Dienstleistungsbranchen sowie die Landwirtschaft – Wirtschaftsbereiche, in denen es oft viele kleinere Unternehmen und relativ wenig organisierte Arbeitnehmer gibt. Immerhin: Zuletzt ist der Anteil der Tarifgruppen unter 8,50 Euro zurückgegangen. Bei der vorigen Auswertung im März 2010 lagen noch 16 Prozent unter dieser Lohnschwelle.«¹

Festgehalten werden kann also:

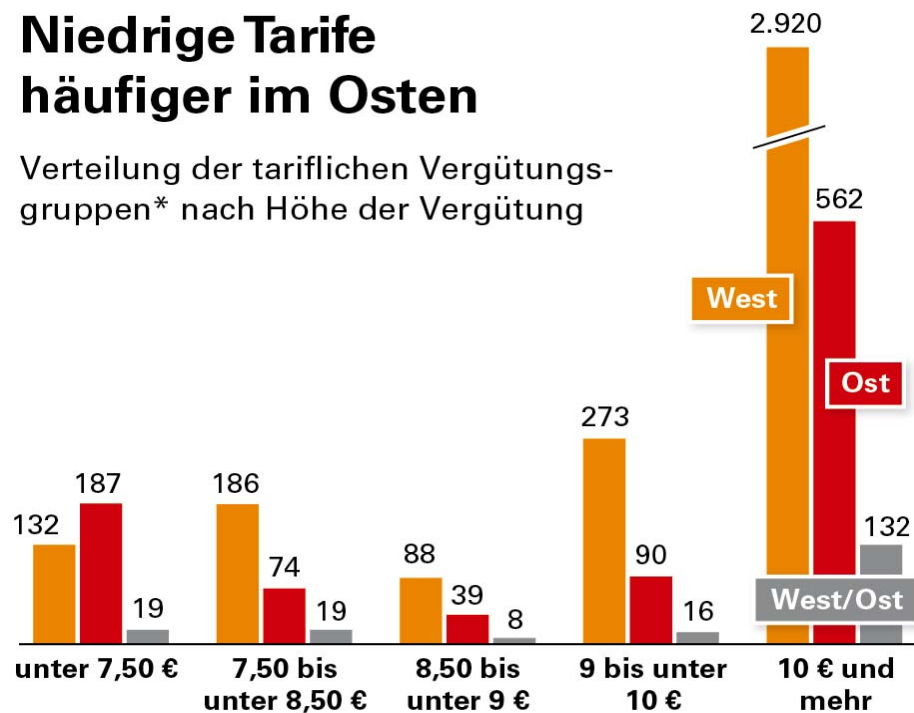
- Im Niedriglohnbereich konnten durch tarifvertragliche Abschlüsse der Tarifparteien zwar Verbesserungen erzielt werden, diese fallen jedoch äußerst bescheiden aus. Ein Durchbruch im Niedriglohnsektor durch eine Tarifpolitik ist nicht zu verzeichnen.
- Die prozentuale Verteilung des Beschäftigungssektors konnte durch tarifvertragliche Vereinbarungen nicht aufgebrochen werden. Eine grundsätzliche Trendwende ist nicht erkennbar, allenfalls eine Stabilisierung des Anteils der Beschäftigten, die im Niedriglohnsektor verharren müssen.
- Weiterhin sind vor allem bestimmte Branchen im Dienstleistungsgewerbe ausgesprochene »Niedriglohnbranchen«. Eine Trendwende ist auch hier durch eine »durchgreifende Lohnsteigerung« im Rahmen von Tarifverträgen nicht auszumachen.

Im Klartext bedeutet dies: Eine Eindämmung oder gar Abschaffung des Niedriglohnsektors ist durch tarifvertragliche Vereinbarungen absehbar nicht zu erwarten. Es bedarf weiterer gesetzlicher Maßnahmen. Gleichwohl kann das Bemühen der Gewerkschaften, Niedriglöhne durch Tarifverhandlungen abzuschaffen, nicht in Abrede gestellt werden, auch die lobenswerten Bemühungen, die hierzu unternommen worden sind bzw. werden. Der geringe gewerkschaftliche Organisationsgrad spiegelt zudem in weiten Teilen die realen Machtverhältnisse in Tarifverhandlungen zu Lasten der Beschäftigten und ihrer kollektiven Vertretungen wieder. Da auch hier keine Trendwende in Sicht ist, bedeutet dies eben auch, dass eine Abschaffung oder Eindämmung des Niedriglohnsektors durch eine »machtvolle Positionierung« der Gewerkschaften nicht zu erwarten ist.

¹ http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/hbs/hs.xsl/38189_38196.htm; eingesehen 29.11.2011).

Niedrige Tarife häufiger im Osten

Verteilung der tariflichen Vergütungsgruppen* nach Höhe der Vergütung



*ausgewertet wurden 4.745 Vergütungsgruppen
Quelle: WSI-Tarifarchiv 2011 | © Hans-Böckler-Stiftung 2011

Im europäischen und internationalen Vergleich fällt der Niedriglohnsektor in Deutschland erstaunlich hoch aus. In Staaten wie Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande und Großbritannien fällt der Anteil der NiedriglohnbezieherInnen deutlich geringer aus. Hier zeigt sich der Zusammenhang zu einem wirksamen gesetzlichen Mindestlohn bzw. Mindestlohnregelungen in diesen Ländern.

Im europäischen und internationalen Vergleich zeigt der deutsche Niedriglohnsektor – bei allen zu berücksichtigten Differenzierungen – darüber hinaus einen (weiterhin) hohen überproportionalen Frauenanteil.

Die **Folgen von Niedriglöhnen** für die betroffenen Menschen, in erster Linie Frauen, sind einschneidend und vielfältig. Ein nicht ausreichendes Einkommen führt u.a. zu materiellen Schwierigkeiten (»Arm trotz Arbeit«), einer unzureichenden Alterssicherung und Formen sozialer Ausgrenzung, insbesondere für im Haushaltsverbund zu versorgende Angehörige. Besonders betroffen sind in diesem Zusammenhang Kinder. Im Jahre 2010 waren so insgesamt 1.404.188 sogenannte »Aufstocker« auf Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen. Es findet so eine aktive Subventionierung von Unternehmen statt, die sich im Niedriglohnsektor einrichten.

3. Tarifverträge durch staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärungen und nach dem Entsendegesetz

Eine staatliche Lohnfestlegung erfolgt derzeit über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Zuständig sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder die jeweils zuständigen Landesministerien. Im Einvernehmen muss der aus Gewerkschaften und Arbeitgebern gebildete Tarifausschuss einen Tarifvertrag als Grundlage des Antragsverfahrens aushandeln. Voraussetzung ist also das Vorhandensein tarifvertraglicher Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern, die auch entsprechende Vertragslaufzeiten enthalten. Die Zahl der durch staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für allgemein gültig erklärten Tarifverträge ist seit geraumer Zeit rückläufig.

Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz können einzelne Branchen Mindestarbeitsbedingungen durch staatliche Entscheidung festlegen. Grundlage ist die erlassene Rechtsordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Kernstück der Festlegung sind sogenannte Mindestentgeltsätze. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über tarifliche Mindestlöhne nach dem Entsendegesetz.



Die Höhe der Mindestentgelte zeigt, dass in einigen Branchen dadurch »Haltelinie nach unten« im Lohnniveau eingezogen werden konnten.

Aber nicht in jedem Fall werden existenzsichernde Löhne erreicht. Durch die Aufsplittung nach Bundesländern, etwa im Wach- und Sicherheitsgewerbe, kommt es zudem nicht zu einer bundesweiten Absicherung dieser Haltelinien, sondern insgesamt ist eine weitere Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Rechtslage die Folge.

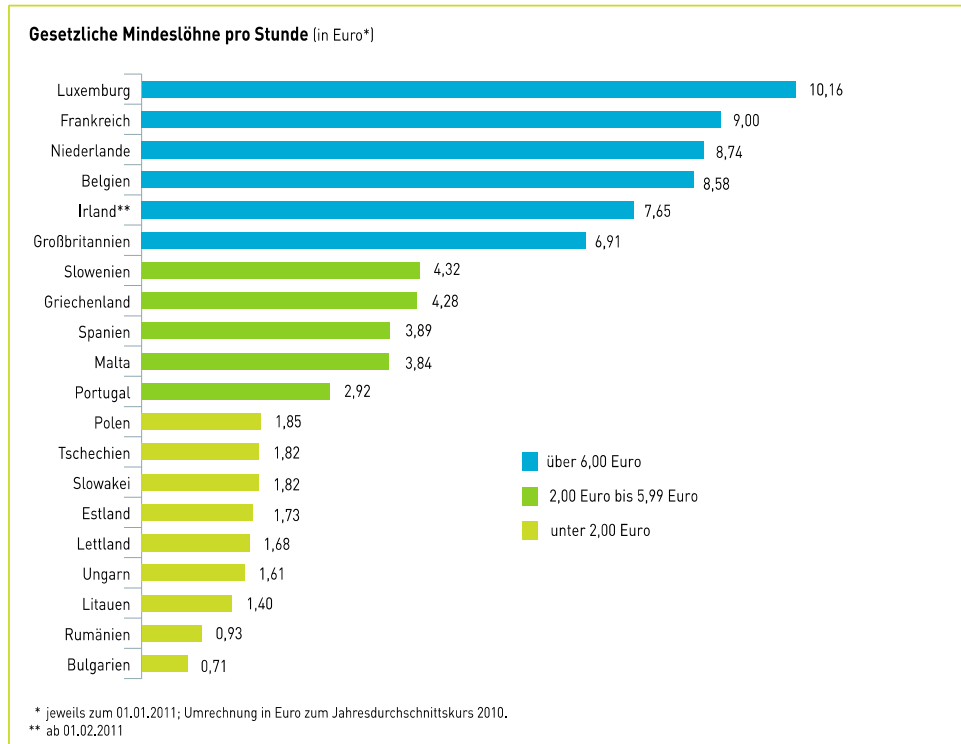
4. Gesetzlicher Mindestlohn dringend geboten: Orientierungspunkte für die Höhe des Mindestlohns in Deutschland

7

Die Ausweitung der Niedriglöhne und diese Zersplitterung machen – neben anderen Faktoren – deutlich, dass die Forderung nach einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn dringend geboten ist. Ein gesetzlicher Mindestlohn in entsprechender Höhe ist ein wirksames Mittel gegen Ausbeutung und Armut. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist ein wirksames Mittel, um existenzsichernde Löhne in allen Branchen, für alle Beschäftigte, bundesweit zu erreichen. Er ist zudem ein gutes Vorgehen, um die strukturell schwächere Seite der Arbeitnehmer, vertreten durch Gewerkschaften, in Tarifverhandlungen zu stärken, da Tarifabschlüsse unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes ausgeschlossen werden. Er kann zudem ohne weiteres durch tarifliche Branchenmindestlöhne ergänzt werden, die für die Branche als allgemeinverbindlich erklärt werden. Auch in diesen Fällen wirkt der gesetzliche Mindestlohn als eine »Tarifuntergrenze«.

Innerhalb Europas geht die **Bundesrepublik Deutschland** weiterhin einen **Sonderweg**, da gesetzliche Mindestlöhne in fast allen europäischen Ländern (durch unterschiedliche Verfahrensweisen) festgesetzt sind. Damit wird die von der Bundesrepublik ratifizierte Europäische Sozialcharta unterlaufen, die in Artikel 4, Nr. 1 das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt festschreibt. Da die Bestimmung einen großen Spielraum hinsichtlich der Interpretation, was ein gerechtes Arbeitsentgelt in der Höhe bedeutet, offen lässt, stellt sich die grundlegende Frage nach einer angemessenen Höhe eines gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland, auch unter Berücksichtigung eines europäischen Vergleichs.

Das folgende Schaubild gibt Auskunft über die Höhe gesetzlicher Mindestlöhne in einzelnen europäischen Ländern.



Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank 2011, Hans-Böckler-Stiftung

Legt man die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu Grunde, wird klar, dass nur eine Ansiedlung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes im oberen Bereich (blaue Balken) in Frage kommt.

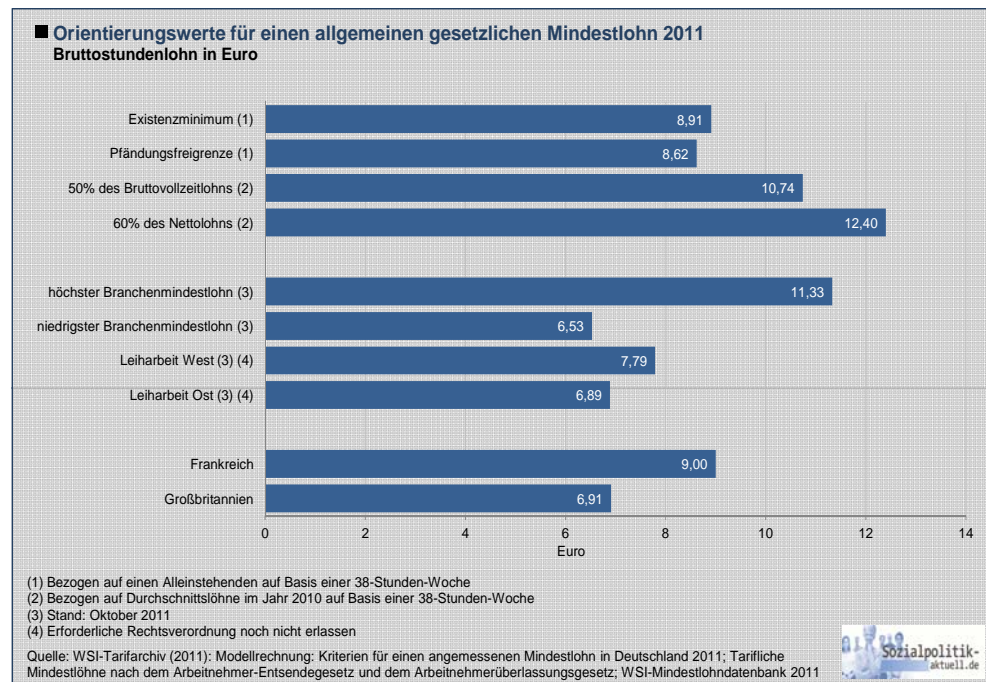
Orientierungspunkte zur Bestimmung der Höhen eines gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland können zudem sein:

- Das Existenzminimum würde abgesichert – bezogen auf einen Alleinstehenden auf Basis einer 38-Stunden-Woche – durch einen Bruttostundenlohn von 8,91 Euro.
- Derzeit liegt die Pfändungsfreigrenze für überschuldete Personen (alleinstehende/r Erwerbstätige/r) bei 1.030 Euro. Umgerechnet auf eine 38-Stunden-Woche ergibt sich nach einer Pfändungsfreigrenze einen Bruttostundenlohn von 8,62 Euro.
- In der internationalen Armutsforschung werden in der Regel 50 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens einer Vollzeitbeschäftigung als relative Lohnarmutsgrenze bezeichnet. Im Jahre 2010 hätte demnach für eine Vollzeitbeschäftigung ein Bruttolohn von 10,74 Euro pro Stunde bedurft.
- Dieser Betrag erhöht sich noch einmal, wenn die Mindestlohnklausel der bereits erwähnten Sozialcharta herangezogen wird, die 60 Prozent

des durchschnittlichen Nettolohnes einfordert. Danach hätte der Brutostundenlohn in 2010 bei 12,40 Euro pro Stunde liegen müssen.

Als weitere Orientierungspunkte kann auf den Korridor des höchsten und des niedrigsten Branchenmindestlohnes verwiesen werden, also einer Größenordnung zwischen 11,33 Euro und 6,53 Euro.

Das Schaubild stellt die einzelnen Größen in einer Übersicht zusammen.



Ohne Koppelungen an bestimmte Größen kann zudem eine **politische Festlegung** der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes erfolgen. Der DGB geht von einer Größenordnung von 8,50 Euro aus, einem Wert, der weiter ansteigen soll. Die Forderung der Linkspartei liegt bei 10 Euro.

5. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes auf der Berechnungsgrundlage der KAB

Die KAB legt bei ihren Berechnungen für ihre einzelnen politischen Bereiche und Beschlusslagen die Schwelle 60 Prozent des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (nach der OECD-Skala) als Armutsrisikogrenze zugrunde. Diese wird im Prinzip durch zwei Statistikmodelle/Datenbasen ermittelt: die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und das Sozio-oekonomische Panel (SOEP). Die KAB hat das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) verbindlich als Berechnungsgrundlage für die Beschlusslagen der KAB installiert. Die Überlegungen zur Berechnungen eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes orientieren sich an dieser Grundlage im Sinne einer untersten Grenzlinie. Abweichend davon han-

delt es sich bei der Armutsschwelle um ein Jahreshaushalteinkommen auf Netto-Basis und beim Mindestlohn um einen Brutto-Stundenlohn. Die 60-Prozent-Schwelle ist daher in der Systematik nicht analog übertragbar, bietet jedoch eine allgemeine Orientierungshilfe.

Rückblick: Die letzte Berechnung der geforderten Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes hat die KAB im März 2009 vorgenommen und im Bundesausschuss verabschiedet. Die damalige Berechnungsgrundlage des existenzsichernden Monatsmindestlohns war, dass mindestens 60 Prozent des Brutto-Durchschnittseinkommens erreicht werden. Zum damaligen Zeitpunkt bedeutete dies für eine Vollzeitstelle ein Mindesteinkommen von 1.400 Euro pro Monat bzw. mindestens 9,20 Euro brutto pro Arbeitsstunde.

Wendet man diese Berechnungsgrundlage an, ergibt sich folgendes Bild. Im Jahre 2010 wurde im Jahresdurchschnitt bei Bruttolöhnen und -gehältern ein Jahreseinkommen von 28.293 Euro je Vollzeitbeschäftigten erzielt, was einem monatlichem Durchschnitt von 2.357,75 entsprach. 60 Prozent des Bruttodurchschnittseinkommens lagen demnach in 2010 bei einer Schwelle von 1.414,65 Euro oder ca. 9,31 Euro.

Aktualisierung: Im zweiten Quartal 2011 verdiente nach Angaben des Bundesamtes für Statistik eine vollzeitbeschäftigte/r ArbeitnehmerIn (ohne Sonderzahlungen) durchschnittlich 3.313 Euro monatlich. Dies war ein kräftiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Ausgehend von der 60-Prozent-Schwelle, würde dies bedeuten, dass ein Mindesteinkommen von 1.987,80 Euro zugrunde gelegt werden müsste, was einem Bruttostundenlohn von ca. 13,08 Euro entspricht. Die Jahresdurchschnittszahlen von 2011 sind jedoch abzuwarten und werden sich im Jahresdurchschnitt nach unten entwickeln. Nach derzeitigen Schätzungen bzw. Hochrechnungen wird 2011 ein monatlicher Bruttodurchschnittslohn von 2.453 Euro erzielt werden. Die 60-Prozent-Schwelle läge dann bei 1.471,80 Euro bzw. ca. 9,68 Euro Brutto pro Arbeitsstunde.

Nach derzeitigem Trend stände somit auf der alten Berechnungsgrundlage der KAB nach Bruttodurchschnittseinkommen eine (deutliche) Erhöhung der bisherigen Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn auf ca. 9,70 Euro an.

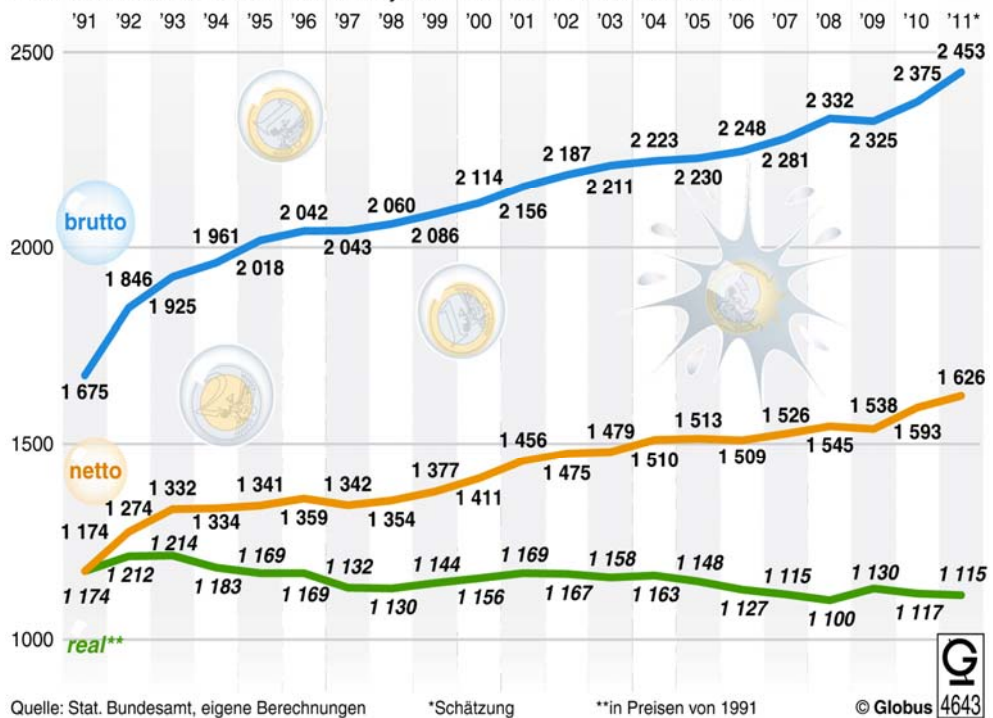
Ausdrücklich hingewiesen sei darauf, dass es sich um Bruttoverdienste handelt. Diese liefern unter Umständen nur einen sehr eingeschränkten Einblick in die realen finanziellen Möglichkeiten der Erwerbstätigen bzw. von Erwerbstätigen und ihren Familien. Nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherungen, Abzügen, Solidaritätszuschlag und Steuern ergibt sich eine deutlich niedrigere Summe. So betrug der durchschnittliche Net-

tolohn 2010 1.593 Euro. Im laufenden Jahr wird er nach ersten Schätzungen 1.626 Euro betragen. Eine noch deutlichere Sprache hinsichtlich der »realen Einkommensverhältnissen« spricht der Reallohn, der das Verhältnis von Lohnsatz und Preisniveau ausdrückt, also die Kaufkraft des erzielten Einkommens. Gegenüber dem Basisjahr 1991 lässt sich für die nachfolgende Entwicklung bei allen leichten Schwankungen ein Absinken der Reallöhne konstatieren.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklungen im Vergleich der letzten zwei Jahrzehnte.

Die Lohn-Illusion

Durchschnittlicher monatlicher Verdienst je Arbeitnehmer in Deutschland in Euro



Europäische Untergrenze: Das Europäische Parlament „vertritt die Auffassung, dass ein angemessenes Mindesteinkommen bei mindestens 60 Prozent des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss.“² Legt man in Deutschland die 60 Prozent des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (nach der OECD-Skala) – berechnet nach dem Sozio-oekonomische Panel (SOEP) – müsste das Realeinkommen einer alleinstehenden Person ca. 950 Euro (2010) betragen. Orientiert sich die Berechnung des gesetzlichen Mindestlohnes an dieser Größe, müsste

² Europäisches Parlament: Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa 2010: Ziffer 15; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0375+0+DOC+XML+V0//DE>

ein Reallohn in dieser Höhe erzielt werden, um »Armutsfestigkeit durch Lohneinkommen« zu unterstellen.

Definition Armutsrisikoschwelle: »Der derzeitige EU-Standard der Bestimmung einer untersten Einkommensgrenze, deren Unterschreitung als unannehmbar angesehen wird und bereits mehrfach durch das Europäische Parlament bestätigt wurde, wird mit 60 Prozent das nationalen mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (neue OECD-Äquivalenzskala) festgelegt: Die Nettoeinkommen (also nach Steuern, nach Sozialversicherungsabgaben usw.) der Haushalte werden mit einer Äquivalenzskala (Faktor 1,0 Haushaltvorstand, 0,5 weitere Person ab dem 15. Lebensjahr, 0,3 Personen bis zum Erreichen des 15. Lebensjahrs) auf eine Person umgerechnet. Aus diesen Daten wird dann der Median ermittelt – die Hälfte der Werte liegen unterhalb, die andere Hälfte oberhalb des Medians. 60 Prozent des Medianwertes bildet die Armutsrisikoschwelle für einen (fiktiven) Einpersonenhaushalt. Je nach Haushaltszusammensetzung lassen sich analog der Faktoren der Äquivalenzskala die Bedarfssätze für unterschiedliche Haushaltstypen ableiten.«

Beispiel Armutsrisikoschwelle nach SOEP (2009)

	Bedarfssatz:	Armutsrisikoschwelle
1 Personen HH:	1,0	935 €
Ehe/Paar ohne Kind:	1,5	1.403 €
Ehe/Paar mit 1 Kind:	1,8	1.683 €
Ehe/Paar mit 2 Kinder:	2,1	1.964 €
Alleinerziehende mit 1 Kind	1,3	1.216 €

Ausgehend von der 60-Prozent-Schwelle von 1.471,80 Euro Bruttolohn (siehe oben), was einem Nettolohn ca. 1.050 Euro entspricht, kann durch dieses Einkommen im Jahr 2011 nach den ersten Schätzungen bei einer Inflationsrate von 1,7 Prozent ein Realeinkommen von ca. 1.037 Euro erzielt werden. Das heißt: Ein Mindestlohn von ca. 9,70 Euro führt zu einem Einkommen für eine alleinstehende Person bei Vollzeitbeschäftigung oberhalb der 60 Prozent des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens.

Um ein Gesamtbild zu erhalten bzw. die tatsächliche Einordnung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohn im Gesamtgefüge der Einkommen vornehmen zu können, ist es sinnvoll, die sogenannte »Niedriglohnschwelle« heranzuziehen, wie sie z.B. vom Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) und der Bundesagentur für Arbeit verwendet wird. Dies ist insofern sinnvoll als mit der Festlegung einer Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von 9,70 Euro brutto und der relativen »Armutsfestigkeit« noch keineswegs die Relationen im Einkommensgefüge insgesamt situiert werden kann.

Definition Niedriglohnschwelle: »Zur Bestimmung des Umfangs der Niedriglohnbeschäftigung verwenden wir – wie in den meisten Veröffentlichungen z.B. der OECD üblich – eine Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns (Median). Die Berechnungen beziehen sich auf alle abhängig Beschäftigten (einschließlich sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit und Minijobs), d.h. Selbständige und Freiberufler sowie mithelfende Familienangehörige wurden ausgeschlossen, da sich für sie ein Stundenlohn nicht sinnvoll berechnen lässt.«³

Die Bundesagentur für Arbeit hat für 2010 die Niedriglohnschwelle für Gesamtdeutschlands nach Berechnungen bei 1.802 Euro angesetzt.⁴ D.h.: Eine mögliche Forderung der KAB nach einem gesetzlichen Mindestlohn, der 1.471,80 Euro Bruttolohn ergeben würde, liegt deutlich unterhalb der Niedriglohnschwelle in dem oben definierten Sinne.

Hinzuweisen bleibt zudem auf die geringe Alterssicherung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Verdiensthöhe erzielt wird. Durch ein Bruttoeinkommen von 1.471,80 Euro ist keine »armutsfeste Absicherung im Alter« zu erreichen, geschweige denn eine Lebensstandardsicherung.

6. Zusammenfassende Schlussfolgerungen für die Positionierung der KAB

Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn ist weiterhin angesichts der Ausweitung von »tariffreien Zonen« und der Zunahme des Niedriglohnsektors eine Forderung, die politisch und gesellschaftlich mit allem Nachdruck eingefordert und vorangetrieben werden muss. Der bisherige Sonderweg der Bundesrepublik innerhalb Europas muss beendet werden.

Die nach dem Beschluss des Bundesvorstands (Stand Februar 2012) aktuell geforderte Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes liegt auf der Berechnungsbasis der KAB bei 1.471,80 Euro Bruttoeinkommen bzw. 9,70 Euro Brutto pro Stunde.

Diese Forderung markiert eine absolute Grenze nach unten, denn es darf nicht vergessen werden, dass von einem armutsfesten Mindestlohn in der Regel nicht nur eine Person leben muss. Ein Mindestlohn, der eine wirkliche sozioökonomische Existenzsicherung auf Grundlage von Erwerbseinkommen für unterschiedliche Haushaltstypen sicherstellen wollte, müsste wohl noch deutlich höher angesetzt werden.

Köln, 06. Februar 2012

³ IAQ-Report 2010-06, S. 2.

⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit – Statistik – Kim Reimer, Fragen des Abgeordneten Klaus Ernst; Antwortbeitrag der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 04.11.2011.